

Der kleine Merktzettel: BAföG – Anspruch klären!



Am 31. Dezember 2007 wurde die 22. Novelle des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) verkündet. Aufgrund der mit ihr verbundenen Änderungen können sich Ansprüche für viele Studierenden ergeben, die bisher keinen Anspruch auf BAföG hatten. In vielen Fällen ist eine Antragstellung bis zum 31. Januar 2008 ratsam. Insbesondere folgende Studierende sollten ihren Rechtsanspruch jetzt klären:

- Studierende mit Kindern
- Ausländische Studierende
- Studierende im europäischem Ausland

Studierende Eltern

Studierende Eltern, die kein BAföG erhalten

Studierende Eltern, die bisher keine Förderung erhielten, weil das Einkommen ihrer Eltern die Freibeträge überschreitet, können unter Umständen jetzt mit dem Kinderbetreuungszuschlag einen Anspruch haben. Für sie gilt es, den Antrag bis zum 31. Januar 2008 zu stellen, damit ihre Ansprüche für den Januar nicht verfallen. Sofern im Herbst 2007 ein Antrag gestellt wurde, gilt dies auch rückwirkend für Dezember 2007. In diesem Fall reicht ein einfacher formloser Antrag oder das neue Formblatt „Anlage 2 zum Formblatt 1“.

Studierende Eltern, die bereits BAföG erhalten

Studierende, die bereits Leistungen nach dem BAföG erhalten, können für ihre Kinder jetzt einen Zuschlag bekommen, sofern sie ihn gesondert beantragen. Der Zuschlag wird ab Dezember 2007 gewährt und beträgt für das erste Kind 113,- €, für jedes weitere Kind 85,- €.

Für eine schnelle Berücksichtigung sollte der Antrag umgehend gestellt werden, auf jeden Fall vor Ende des laufenden Bewilligungszeitraums. Wird der Antrag erst danach gestellt, verfallen die Ansprüche.

im Gesetz >> § 14b BAföG

Ausländische Studierende

Aufgrund der Änderungen der 22. Novelle erhalten viele ausländische Studierende, die bisher keinen Anspruch auf BAföG hatten, nun unter Umständen Förderung. Darunter fallen insbesondere Ausländer/innen, die ihren ständigen und dauerhaften Wohnsitz in Deutschland haben oder aber deren Aufenthalt hier dauerhaft geduldet ist. Dies betrifft vor allem Studierende, die sich aus humanitären oder völkerrechtlichen Gründen in Deutschland aufhalten, im Rahmen des Familiennachzuges zu einem/r Deutschen oder aus anderen Gründen ein Recht auf einen Daueraufenthalt haben.

Sofern sie ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und eine Aufenthaltserlaubnis nach den Paragraphen 22, 23 Abs. 1 oder 2, den Paragraphen 23a, 25 Abs. 1 oder Abs. 2, den Paragraphen 28, 37, 38 Abs. 1 Nr. 2, Paragraph 104a des Aufenthaltsgesetzes haben, können sie jetzt Förderung nach BAföG beantragen. Dies gilt auch für Ehegatten und Kindern von Ausländer/innen mit Niederlassungserlaubnis, die eine Aufenthaltsgenehmigung

nach Paragraf 30 oder den Paragrafen 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen. Für Zugehörige dieser Gruppen gilt, dass sie einen Antrag bis zum 31. Januar 2008 stellen sollten, damit die Ansprüche für den Januar nicht verfallen.

Tipp: Der Aufenthaltsstatus ist im Pass oder in der Bescheinigung des Ausländeramtes nachzulesen.

im Gesetz >> § 8 BAföG

Studierende im europäischem Ausland

Mit dem Inkrafttreten der 22. Novelle ist es möglich, vom ersten bis zum letzten Semester in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der Schweiz zu studieren und BAföG zu beziehen. Studierende, die dies bereits jetzt tun und bisher keine Leistungen nach dem BAföG erhalten haben, sollten daher umgehend einen Antrag stellen, um ihre Ansprüche geltend zu machen.

im Gesetz >> § 5 BAföG

Für ausländische Studierende gilt dies jedoch nur, wenn sie sich zuvor schon längerfristig in Deutschland aufgehalten und die Hochschulzugangsberechtigung im Inland erworben haben.

Wer ist die GEW?

Die GEW – die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft – sind rund 250.000 Frauen und Männer, die in pädagogischen und wissenschaftlichen Berufen arbeiten, in Schulen, Kindertagesstätten und Jugendheimen, an Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Die GEW ist die Bildungsgewerkschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB). Als Gewerkschaft vertreten wir die Interessen unserer Mitglieder gegenüber den Arbeitgebern in Tarifangelegenheiten, aber auch bei individuellen Rechtsstreitigkeiten.

Als Bildungsgewerkschaft sind in der GEW selbstverständlich auch Studierende organisiert – in Studierenden- und Gruppen vor Ort, in den GEW-Landesgremien und in Bundesgremien.

Als Bildungsgewerkschaft setzen wir uns für einen freien Zugang zum Studium ein. Die GEW ist gegen jede Form von Studiengebühren!

Durch Bildung soll Chancengleichheit verwirklicht werden. Die GEW setzt sich deshalb für eine BAföG-Reform ein, die diesen Namen verdient. Wir wollen, dass mehr Menschen – unabhängig vom Portemonnaie der Eltern – studieren können!

Schon lange ist das Bildungssystem in Deutschland unterfinanziert. Die GEW fordert mehr Geld für alle Hochschulen und keine Elitenförderung zu Lasten der Lehre.

Bildung ist ein öffentliches Gut. Die GEW widersetzt sich den Privatisierungstendenzen im Bildungsbereich. Wir stehen für demokratische Hochschulen, Mitbestimmung und Bildung in öffentlicher Verantwortung!

Kontakt und Information

GEW-Hauptvorstand
Reifenberger Str. 21
60489 Frankfurt am Main
brigitte.eschenbach@gew.de
Tel. 0 69/7 89 73-3 13